

Mai 2018

INHALT

EDITORIAL	1
RECHNUNGSLEGUNG	2
<ul style="list-style-type: none"> Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenhandelsgesellschaft – Neufassung des IDW RS HFA 7 Änderung der Bilanzierung bei Modifikationen von Software 	
KURZMELDUNGEN NATIONALE RECHNUNGS- LEGUNG	5
KURZMELDUNGEN INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG	6
CORPORATE FINANCE	7
<ul style="list-style-type: none"> Aspekte und Besonderheiten bei der Bewertung von KMU 	

Wir sind Mitglied von Crowe Horwath International, einem weltweit führenden Netzwerk unabhängiger Prüfungs- und Beratungsgesellschaften. Mit mehr als 200 Mitgliedsfirmen und rund 30.000 Mitarbeitern in über 130 Ländern gehört Crowe Horwath zu den Top Ten der internationalen Beratungsnetzwerke.

EDITORIAL

Auch in dieser Ausgabe möchten wir Sie in komprimierter Form über aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung sowie im Bereich Corporate Finance informieren. Im Bereich Rechnungslegung beschäftigen wir uns im Schwerpunkt mit zwei geänderten Rechnungslegungsstandards des IDW.

Der neue IDW RS HFA 7 berücksichtigt eine Entwicklung, die sich immer mehr in der Fachliteratur wiederfindet: Wird ein ausscheidender Gesellschafter durch die Personenhandelsgesellschaft abgefunden, ist danach eine positive Differenz zwischen dem Abfindungsbetrag und dem Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters, vorzugsweise mit dem verbleibenden Eigenkapital der Personenhandelsgesellschaft, zu verrechnen.

Die bisher vorgesehene bilanzielle Abbildung, nämlich eine anteilige Aktivierung der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden und bei der Abfindung vergüteten stillen Reserven bei den Vermögensgegenständen, deren Buchwerte stille Reserven enthalten, wird indes weiterhin als zulässig angesehen – insofern lässt das IDW einen weiten Ermessensspielraum bei bilanziellen Fragen der Abfindungen.

Das IDW hatte mit RS HFA 11 bereits vor vielen Jahren einen Rechnungslegungsstandard für den besonderen Fall der handelsrechtlichen Bilanzierung von entgeltlich erworbener Software verlautbart. In der Literatur war auf Schwächen der Regularien insbesondere im Hinblick auf sogenannte Modifikationsaufwendungen hingewiesen worden. Gerade

diese Aufwendungen können einen erheblichen Anteil der Gesamtaufwendungen für neue Softwarelösungen ausmachen, sodass die bilanzielle Abbildung, d. h. die Frage der Aktivierung bzw. Aufwandsverrechnung solcher Kosten, eine erhebliche Rolle spielen kann.

Auch wenn die Definition sogenannter kleiner und mittelgroßer Unternehmen (im Folgenden KMU) nicht immer eindeutig ist, lassen sich nicht nur quantitative, sondern auch eine Reihe qualitativer Merkmale solcher Unternehmen aufzählen. KMU verfügen im Gegensatz zu großen Unternehmen oftmals nicht über ein von den Unternehmens-eignern weitgehend unabhängiges Management. Vielmehr sind sie häufig auf die unternehmerischen Fähigkeiten der Eigentümer angewiesen. Darüber hinaus überschneiden sich in vielen Fällen die private und die betriebliche Sphäre, beispielsweise durch die Mitarbeit von Familienmitgliedern der Eigentümer oder in der Finanzierung der Unternehmen. Werden KMU – gleich aus welchem Grund – Objekt einer gutachterlichen Bewertung, ergeben sich allein aus den angeführten Merkmalen Besonderheiten, die im Rahmen der Unternehmensbewertung zu beachten sind. In unserem Beitrag im Bereich Corporate Finance greifen wir diese und weitere Aspekte, die im Rahmen der Bewertung von KMU zu beachten sind, auf.

Alexander Wrede

Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Rechnungslegung

AUSSCHEIDEN EINES GESELLSCHAFTERS AUS EINER PERSONENHANDELSGESELLSCHAFT – NEUFASSUNG DES IDW RS HFA 7

Das IDW befasst sich in zwei seiner Rechnungslegungsstandards explizit mit der Bilanzierung von Personengesellschaften. Während IDW RS HFA 18 sich mit Fragen der Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften auf Ebene des Gesellschafters beschäftigt, widmet sich IDW RS HFA 7 verschiedenen Bilanzierungsfragen auf Ebene der jeweiligen Personengesellschaft. Eben dieser IDW RS HFA 7 ist Anfang 2018 in einer Neufassung veröffentlicht worden.

Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Abfindung

Die wesentliche Änderung des IDW RS HFA 7 n.F. gegenüber der Altfassung von 2012 besteht in der bilanziellen Behandlung von aus dem Vermögen der Personengesellschaft geleisteten (Bar-)Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter.

Im Zeitpunkt des Ausscheidens sind die geleisteten (Bar-)Abfindungen erfolgsneutral zu behandeln – allerdings sind verschiedene Methoden der bilanziellen Abbildung denkbar.

Nach der künftig vorzugsweise anzuwendenden sogenannten Verrechnungsmethode ist eine Abfindung, die den Buchwert des Kapitalanteils eines ausscheidenden Gesellschafters übersteigt, zunächst mit vorhandenen (gesamthänderisch gebundenen) Rücklagen zu verrechnen. Soweit die Differenz nicht durch vorhandene Rücklagen gedeckt werden kann, erfolgt eine Verrechnung mit den Kapitalanteilen der verbleibenden Gesellschafter.

Das folgende Beispiel zeigt die bilanzielle Abbildung einer Barabfindung in Höhe von 300 GE des Kommanditisten C, dessen Kapitalkonto zum Zeitpunkt des Ausscheidens 100 GE ausweist:

Werden die Kapitalanteile der verbleibenden Gesellschafter durch die Verrechnung negativ, sind diese als „nicht durch die Vermögensgegenstände gedeckte Abfindungen an ausgeschiedene Gesellschafter“ getrennt nach Gesellschaftergruppen am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite entsprechend § 264c Abs. 2 Satz 5 und 6 HGB auszuweisen. In diesem Fall dürfen Kommanditisten – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag – Gewinne erst dann wieder entnehmen, wenn ihre Kapitalanteile wieder den Betrag der bedungenen Einlage erreichen. Der Betrag, um den die bedungene Einlage durch die Verrechnung der Abfindung gemindert wurde, ist damit im Ergebnis wie ein Verlustvortrag zu behandeln.

Weiterhin zulässig ist die – bislang nach IDW RS HFA 7 allein zulässige – Aufstockungsmethode. Gemäß der bisherigen, nicht unumstrittenen, Auffassung des IDW waren beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Personengesellschaft gegen Abfindung durch die Gesellschaft die anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden und im Rahmen der Abfindung vergüteten stillen Reserven bei den Vermögensgegenständen der Personengesellschaft zu aktivieren, deren Buchwerte stille Reserven enthalten. Die Aufdeckung stiller Reserven war nicht auf bislang bereits bilanziertes Vermögen beschränkt, sondern erstreckte sich dabei auch auf die nachträgliche anteilige Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen

Aktiva	Bilanz vor Abfindung	Passiva
		Kommanditist A 100
		Kommanditist B 100
		Kommanditist C 100
Bank 350		Gewinnrücklage 50
Aktiva	Bilanz nach Abfindung	Passiva
		Kommanditist A 25
		Kommanditist B 25
		Kommanditist C 0
Bank 50		Gewinnrücklage 0

Vermögensgegenständen des Anlagevermögens oder auch eines Geschäfts- oder Firmenwerts auf Ebene der Personengesellschaft.

Ungeregelt ist weiterhin die Frage der bilanziellen Behandlung von Fällen, in denen die (Bar-)Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters geringer ist als sein Kapitalanteil. Ursächlich für solche Fälle können stille Lasten im Vermögen der Personenhandels-gesellschaft oder eine erwartete ungünstige Entwicklung der Ertragslage der Personenhandels-gesellschaft sein. Auch in diesen Fällen ist der Abfindungsvorgang im Jahresabschluss der Personenhandels-gesellschaft erfolgsneutral abzubilden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die (negative) Differenz in einen Passivposten („negativer Unterschiedsbetrag aus Abfindung ausgeschiedener Gesellschafter“) nach dem Eigenkapital eingestellt (analog DRS 23.91) und fortentwickelt wird. Der negative Unterschiedsbetrag wird beispielsweise bei Anfall der erwarteten Verluste erfolgswirksam aufgelöst. Alternativ kann in Höhe des Differenzbetrags auch eine Abstockung bei den nicht-monetären Vermögensgegenständen vorgenommen werden.

Anpassungen an gesetzliche Änderungen

Weitere Änderungen der Stellungnahme im Vergleich zur Altfassung beruhen auf der Neuregelung der Abzinsung von Pensionsrückstellungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Hierdurch wurde die handelsrechtliche Bilanzierung von Pensionsrückstellungen verändert, indem der Zeitraum, über den der für die Diskontierung einschlägige Zinssatzdurchschnitt zu ermitteln ist, von sieben auf zehn Jahre verlängert wurde. In diesem Zusammenhang stellt IDW RS HFA 7 n. F. klar, dass nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperrte Beträge für die Frage des Wiederauflebens der Außenhaftung eines Kommanditisten den ausschüttungsgesperrten Beträgen nach § 268 Abs. 8 HGB gleichzustellen sind. Damit hat die Entnahme solcher Beträge ein Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB zur Folge. Darüber hinaus ist der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB (anders als ausschüttungsgesperrte Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB) auch von Personenhandels-gesellschaften im Anhang oder unter der

Bilanz anzugeben, weil es sich dabei um eine Vorschrift für alle Kaufleute handelt.

Fazit

Mit der vorliegenden Neufassung des IDW RS HFA 7 werden bislang vertretene Ansichten im Zusammenhang mit der bilanziellen Abbildung des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Personengesellschaft gegen Abfindung geändert bzw. erweitert. Darüber hinaus erfolgen punktuelle Anpassungen an aktuelle Gesetzesänderungen, ohne jedoch die Grundstruktur des Standards zu verändern. Die geänderten Regeln sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden; zulässig ist jedoch eine frühere vollumfängliche Erstanwendung der Stellungnahme.



Michael Janitschke
Wirtschaftsprüfer

ÄNDERUNG DER BILANZIERUNG BEI MODIFIKATIONEN VON SOFTWARE

Die Bilanzierung immateriellen Anlagevermögens stellt seit jeher ein schwieriges und umstrittenes Diskussionsfeld dar. Das IDW hatte mit RS HFA 11 bereits im Jahr 2010 einen Rechnungslegungsstandard für den besonderen Fall der handelsrechtlichen Bilanzierung von entgeltlich erworbener Software verlautbart. Mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 24 (DRS 24) „Immaterielle

Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ besteht eine weitere Verlautbarung zu diesem Thema, die zum Teil von IDW RS HFA 11 abweichende Regelungen vorsieht.

Ansatz und Bewertung von Software

Erworbene standardisierte System- und Anwendungssoftware ist nach HGB als eigenständiger Vermögens-

gegenstand anzusetzen. Für selbst-erstellte Anwendungssoftware gilt das Aktivierungswahlrecht der §§ 248 Abs. 2, 255 Abs. 2, 2a HGB für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Zugangsbewertung von Software erfolgt damit entweder zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In die Anschaffungskosten sind sämtliche Aufwendungen einzubeziehen, die für den Erwerb der

Software und die Versetzung in den betriebsbereiten Zustand anfallen. Somit sind Kosten für das Customizing, die in der Praxis den Anschaffungspreis für die erworbene Softwarelizenz durchaus überschreiten können, soweit sie die Herstellung der Betriebsbereitschaft betreffen, regelmäßig aktivierungspflichtig.

Modifikationsaufwendungen

Bei der Anpassung des IDW RS HFA 11 geht es in erster Linie um sogenannte darüber hinausgehende Modifikationsaufwendungen, d. h. um Aufwendungen für Maßnahmen der Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung der Software, die über eine reine Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen. Modifikationen liegen insbesondere dann vor, wenn Funktionen für den individuellen betrieblichen Einsatz nachgerüstet werden, die in der ursprünglichen Software nicht enthalten waren.

Bisher hat das IDW hier nach Anschaffung und Selbsterstellung der Modifikation unterschieden – unabhängig davon, ob die Software ursprünglich angeschafft oder selbst erstellt wurde. Eine Aktivierungspflicht sollte nur dann bestehen, wenn die Modifikation von einem Dritten auf sein eigenes Risiko, also regelmäßig im Rahmen eines Werkvertrags, durchgeführt und dann vom Anwender entgeltlich erworben wird. Wird die Modifikation jedoch im Risikobereich des Softwareanwenders durchgeführt, sollte für die Kosten der Modifikation das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB für selbst erstelltes immaterielles Anlagevermögen gelten.

Nach der Neufassung des IDW RS HFA 11 ist es indes nun unbeachtlich,

„Die bilanzielle Behandlung von Modifikationsaufwendungen ist abhängig von der bilanziellen Erfassung der ursprünglichen Software.“

wer das Risiko einer Modifikation der Software trägt. In Übereinstimmung mit DRS 24 bestimmt sich die bilanzielle Behandlung der Modifikationsaufwendungen nun nach der Behandlung der Aufwendungen der ursprünglichen, nun modifizierten Software.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die nun vorgesehene Bilanzierung:

Im Standard ist nicht ausdrücklich geregelt, ob es sich bei den Modifikationsaufwendungen um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt. Die Unterscheidung ist insofern bedeutsam, da im Fall der Herstellungskosten auch Gemeinkosten aktivierungspflichtig sind, während die Anschaffungskosten nur Einzelkosten umfassen. Entsprechend den Regelungen des DRS scheinen zwei Auslegungen zulässig:

- Die Einstufung erfolgt danach, ob die Modifikation auf eigenes Risiko durchgeführt wird. In diesem Fall liegen Herstellungskosten vor. Im anderen Fall handelt es sich um Anschaffungskosten.
- Die Einstufung erfolgt anhand der Einstufung der ursprünglichen Software: Modifikationen an einer angeschafften Software gelten als nachträgliche Anschaffungskosten, solche an einer hergestellten Software als nachträgliche Herstellungskosten.

Ursprüngliche Software	Bilanzielle Behandlung der Aufwendungen für die Software	Bilanzielle Behandlung der Modifikationsaufwendungen
Anschaffung	Aktivierungspflicht zu Anschaffungskosten	Aktivierungspflicht
Herstellung	Aktivierungswahlrecht (zu Herstellungskosten) wurde ausgeübt	Aktivierungspflicht
Herstellung	Aktivierungswahlrecht (zu Herstellungskosten) wurde nicht ausgeübt	Aktivierungsverbot

Beginn der Herstellung und Nachaktivierung

Als Beginn des Herstellungszeitraums von Vermögensgegenständen gilt unverändert der Beginn des Kombinationsprozesses von Produktionsfaktoren zur Schaffung (oder Verbesserung) eines Vermögensgegenstands. Bei Vorbereitungshandlungen vor Herstellungsbeginn mit einer Konkretisierung des Vermögensgegenstands erst nach der Aufstellung des Jahresabschlusses vertrat das IDW bisher die Auffassung, die ursprünglich aufwandswirksam erfassten Kosten der Vorbereitungshandlungen seien aus

Vereinfachungsgründen in späteren Perioden nachaktivierbar, als ansonsten eine Abschlussänderung nach allgemeinen Grundsätzen zulässig wäre. Nach einer nun ebenfalls verabschiedeten Änderung des IDW RS HFA 31 ist dies zukünftig nicht mehr zulässig. In Übereinstimmung mit DRS 24 verbleiben derartige Aufwendungen im Aufwand.

Handlungsbedarf

Die Neufassungen beider Stellungnahmen sind erstmals verpflichtend für nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Die Regelungen sind prospektiv anzuwenden, d. h. Modifikationsaufwendungen sind zwingend nach den neuen Regelungen zu bilanzieren, wenn die ursprüngliche Software nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft wurde. Für früher angeschaffte Software scheint es zulässig zu sein, Modifikationsaufwendungen nach den bisherigen Regelungen zu behandeln.

Andrew Grums
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Kurzmeldungen nationale Rechnungslegung

DRSC VERÖFFENTLICHT ENTWÜRFE ZWEIER NEUER DEUTSCHER RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat im Februar 2018 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 34 Assoziierte Unternehmen (E-DRS 34) und den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 35 Anteilmäßige Konsolidierung (E-DRS 35) zur Konsultation veröffentlicht.

Zentraler Regelungsbereich des Standardentwurfs E-DRS 34 Assoziierte Unternehmen ist die Konkretisierung der Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gem. § 311 und § 312 HGB, welche die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend der Equity-Methode im Konzernabschluss normieren. Der neue Standard wird den derzeit gültigen DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss ersetzen.

E-DRS 35 Anteilmäßige Konsolidierung konkretisiert die Vorschriften gemäß

§ 310 HGB, welche die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss regeln. Dabei werden auch die Kriterien für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens, welches Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zur anteilmäßigen Konsolidierung ist, spezifiziert. Auch hier existiert bereits ein Vorgängerstandard: DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss. Durch E-DRS 35 sollen vor allem die inhaltlichen Wechselwirkungen mit dem im Jahr 2015 verabschiedeten und der aktuellen Gesetzeslage entsprechenden DRS 23 Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) berücksichtigt werden.

Die Stellungnahmen zu beiden Entwürfen können auf der Homepage des DRSC abgerufen werden.

DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss verabschiedet und bekanntgemacht

DRS 25 konkretisiert die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB und adressiert in diesem Zusammenhang bestehende Zweifelsfragen. Darüber hinaus konkretisiert der Standard die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung nach § 308 HGB. DRS 25 konkretisiert ferner die Anforderungen an die Angaben zur Währungsumrechnung im Konzernanhang unter Beachtung des § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB. Über die wesentlichen Inhalte hatten wir in unserem Schwerpunkt-Newsletter aus Januar 2018 berichtet.

Kurzmeldungen internationale Rechnungslegung

ANNUAL IMPROVEMENTS TO IFRSS 2014-2016 CYCLE IN EU-RECHT ÜBERNOMMEN

Die Europäische Union (EU) hat die Annual Improvements to IFRSS 2014-2016 Cycle in europäisches Recht übernommen.

Durch die Annual Improvements to IFRSS 2014-2016 Cycle wurden drei IFRSS (IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28) punktuell geändert.

Stand des EU-Endorsement von IAS-/IFRS-Standards

Jeder vom IASB verabschiedete IAS/IFRS muss zunächst nach dem in der IAS-Verordnung festgelegten Verfahren, dem Komitologieverfahren, durch Rechtssetzungsakt auf EU-Ebene legitimiert werden.

Diese Übernahme in europäisches Recht bewirkt, dass die Standards Bestandteil der IAS-Verordnung und somit unmittelbar geltendes Recht werden (sogenanntes Endorsement). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über noch nicht oder erst jüngst von der EU übernommene Standards:

STANDARD	VERBINDLICHE ANWENDUNG	ENDORSEMENT
IFRS 16, Leasing	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
IFRS 17, Versicherungsverträge	ab Geschäftsjahr 2021	Noch festzulegen
ÄNDERUNGEN/KLARSTELLUNGEN		
Klarstellung zu IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
Änderungen an IAS 7 – Disclosure Initiative	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IAS 12, Ansatz latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IFRS 4, Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 3. November 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 7. Februar 2018
Änderungen an IAS 40, Übertragung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
Änderungen an IFRS 2, Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderung an IFRS 9 – vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderung an IAS 28 – langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018



Corporate Finance

ASPEKTE UND BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG VON KMU

Der IDW S 1 als Rahmenkonzept für die Unternehmensbewertung

Der IDW S 1 „Grundsätze für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ bildet die konzeptionellen Rahmenbedingungen der Unternehmensbewertung. Bei der Bewertung von klein- und mittelständischen Unternehmen ergeben sich eine Reihe von Besonderheiten bei der Anwendung des IDW S 1. In diesem Beitrag möchten wir einige dieser Besonderheiten darstellen und Anregungen geben, welche Vereinfachungen in der Praxis der Bewertung von KMU angemessen und mit den Vorgaben des IDW S 1 vereinbar sind.

Besonderheiten bei KMU

Bei der Bewertung von KMU müssen zunächst die Leistungen zwischen Gesellschafter und Unternehmen identifiziert und – soweit diese einem Drittvergleich nicht standhalten – gegebenenfalls zu Marktpreisen korrigiert werden. Ein typisches Beispiel ist

die Bürgschaft eines Gesellschafters mit dessen privatem Vermögen für die Schulden der Gesellschaft und damit die Beeinflussung von deren Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten. Bei der Unternehmensbewertung würden hierfür beispielsweise marktübliche Avalgebühren in die zukünftigen Zahlungsströme einbezogen. Genauso müssen möglicherweise vorhandene Gesellschafterdarlehen hinsichtlich der Zinsstruktur überprüft werden und falls erforderlich an marktübliche Konditionen angepasst werden. Doch nicht nur in der Kapitalstruktur gibt es Besonderheiten bei KMU, sondern auch im operativen Geschäft können Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten stark vom Gesellschafter bzw. Geschäftsführer abhängen. Das individuelle Risiko, dass Schlüsselpersonen das Unternehmen verlassen, kann z. B. im Rahmen von Szenarioanalysen berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind die Lieferkonditionen sowie Beschaffungs- und Absatzpreise an das Marktniveau anzupassen. Das Gleiche betrifft Geschäftsführerge-

hälter oder weitere Geschäfte mit nahestehenden Personen, die auf ihre Marktüblichkeit überprüft werden und im Zweifelsfall angepasst werden müssen, sodass sie einem Drittvergleich standhalten.

Besonderes Augenmerk bei der Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse

Grundsätzlich erfolgt die Unternehmensbewertung in der Praxis mithilfe kapitalwertorientierter Verfahren. Diese zielen darauf ab, die zukünftigen finanziellen Überschüsse mit einem risikoadäquaten Zinssatz abzuzinsen. Diesem Ansatz liegen Kapitalmarktmodelle, wie das CAPM, zur Bestimmung der Renditeanforderung zugrunde.

Die wesentliche Herausforderung bei der Bewertung von KMU liegt in der Planung der künftigen finanziellen Überschüsse. Diese erfolgt anhand von vergangenheitsbezogenen Daten und angemessenen Prognosen für die Zukunft. Ein besonderer Fokus

liegt auf der Planung der Zahlungsströme; insbesondere sind nicht marktübliche Sachverhalte zu identifizieren und zu objektiven Marktkonditionen zu bewerten. Wenn nicht damit gerechnet wird, dass bestimmte Werte erhalten bleiben (zum Beispiel Fachwissen oder Kundenbeziehungen), sind diese in der Planungsrechnung zu eliminieren. Ziel ist die Ermittlung der „übertragbaren Ertragskraft“, also nur die Berücksichtigung der Sachverhalte in den Zahlungsströmen, die bei einem Verkauf auf einen neuen Eigentümer übergehen würden.

Vereinfachtes Vorgehen bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Vereinfachungen sind bei Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes denkbar. Zur Ermittlung des Geschäftsrisikos

wird im CAPM im Regelfall auf börsennotierte Vergleichsunternehmen zurückgegriffen. Voraussetzung hierfür ist, dass deren Geschäftsmodell vergleichbar mit dem Geschäftsmodell des zu bewertenden Unternehmens ist. Bei KMU steht man regelmäßig vor der Schwierigkeit, geeignete Vergleichsunternehmen zu finden. Aus diesem Grund kann vereinfachend auf die Branche abgestellt und ein Branchenbeta für die Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes verwendet werden. Da dies allgemeingültig für eine ganze Branche ist, berücksichtigt es eine marktübliche Kapitalstruktur und keine besonderen Ausfallrisiken. Diesem Umstand kann man begegnen, indem man die Ausfallrisiken oder mögliche höhere Fremd- und Eigenkapitalkosten in die Planung der zukünftigen Zahlungsströme einbezieht.

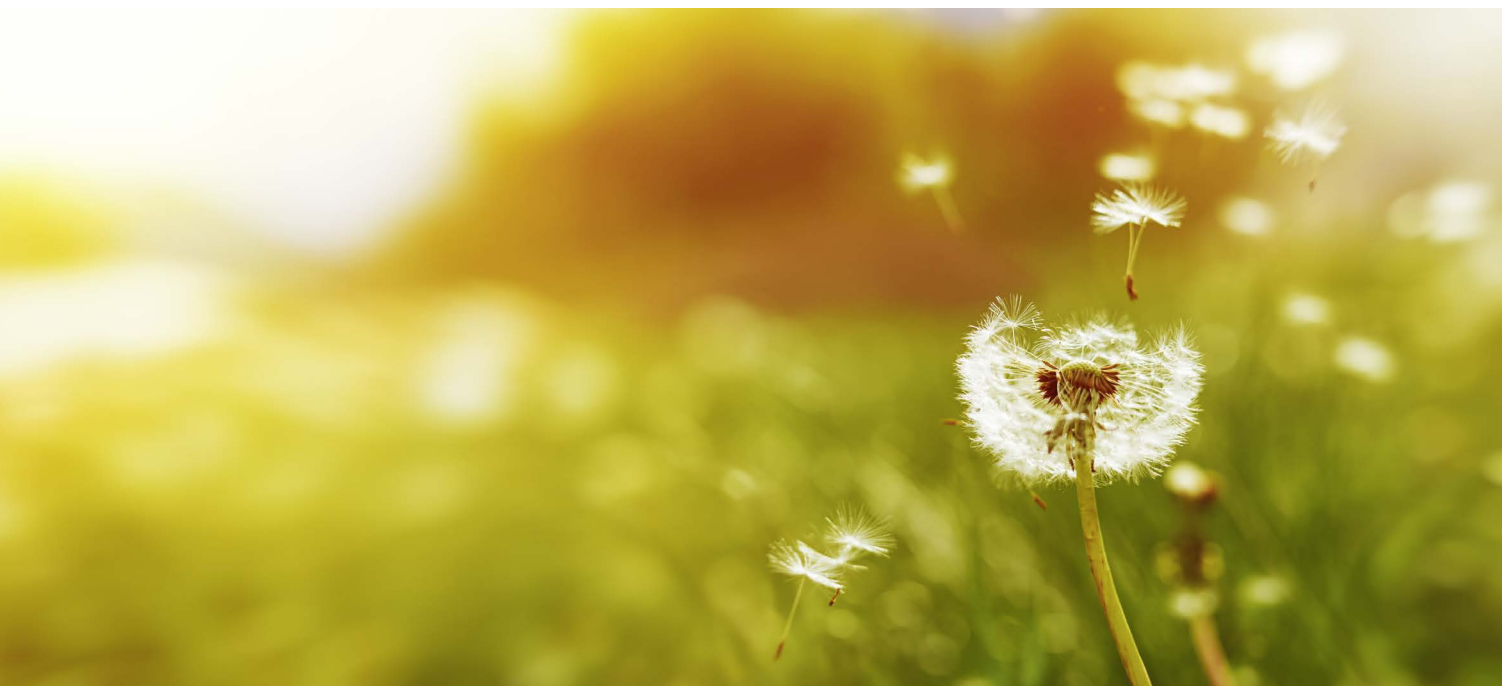
Fazit

Grundsätzlich ist das Rahmenkonzept des IDW S 1 auch für klein- und mittelständische Unternehmen maßgeblich. Die zutreffende Berücksichtigung von KMU-spezifischen Besonderheiten, für deren Einbeziehung in die Unternehmensbewertung keine quantitativen Modelle bereitstehen, stellt für den Bewerter eine besondere Herausforderung dar. Letztlich kommt damit insbesondere bei der Bewertung kleiner und mittlerer Unternehmen der Erfahrung und dem Sachverstand des Gutachters eine entscheidende Bedeutung zu.



Maarten Wortel

Chartered Financial Analyst



IMPRESSUM Herausgeber: MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Matthias Linnenkugel, Christian Kampmeyer, Michael Janitschke, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.